



Statuten des Schützenvereins Zollikon

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Die im Frühjahr 1936 zusammengeschlossenen Vereine :

Schiessverein Zollikon, gegr. 1866

Schiessverein Zollikerberg, gegr. 1883

Schützengesellschaft Zollikon, gegr. 1900

bilden unter dem Namen «**Schützenverein Zollikon**» einen Verein im Sinne von Art. 60 u. f. Z. G.

Der Schützenverein bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Erfüllung der Schiesspflicht nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst. Er bezweckt ausserdem die Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Sinne der Landesverteidigung, die Hebung des Schiesswesens im Allgemeinen, die Pflege der vaterländischen Gesinnung, der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 2 Um die in § 1 festgesetzten Zweckbestimmungen restlos erfüllen zu können, ist der Verein Mitglied des Kantonschützenvereins und damit des Schweiz. Schützenvereins, des Bezirks-Schützenvereins und der Unfallversicherung des Schweiz. Schützenvereins. Über die weitere Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet die Generalversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder geniessen gleiche Rechte. Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den gleichen Jahresbeitrag, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Zum Freimitglied wird von der Generalversammlung ernannt, wer 20 Jahre dem Verein als Aktivmitglied oder 25 Jahre als Passivmitglied angehört oder wer auf Grund besonderer Leistungen sich dieser Auszeichnung verdient gemacht hat. Die Jahre der Tätigkeit im Vorstand oder der Schiesskommission zählen doppelt. –Der Generalversammlung steht das Recht zu, Personen die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im allgemeinen hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Mitglied-

schaft und die Tätigkeit in einem der unter § 1 genannten Vereine wird für Frei- und Ehrenmitglieder voll angerechnet. Freimitglieder, die sich während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr um das Vereinsgeschehen interessieren, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

- § 4 Der Eintritt in den Verein steht jedem in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, der am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten hat, frei. Es können auch Schützen oder Freunde des Schiess-Sportes, die in einer anderen Gemeinde wohnen, aufgenommen werden. Schiesspflichtige müssen Aktivmitglieder sein. Die Aufnahme darf einem in der Gemeinde ansässigen Schiesspflichtigen nur dann verweigert werden, wenn berechtigte, von der kantonalen Militärbehörde anerkannte Gründe vorliegen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme eines schiesspflichtigen Mitgliedes kann an die kantonale Militärdirektion rekuriert werden.
- § 5 Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen; dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Die Mitgliedschaft wird auch durch das Lösen des Standblattes für das Bedingungsschiessen und Bezahlen des Jahresbeitrages begründet.
- § 6 Austrittserklärungen sind dem Vorstande vor der letzten obligatorischen Übung des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Erfolgen sie später, so ist für das betreffende Jahr der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- § 7 Mitglieder, die sich den Anordnungen des Vereins, des Vorstandes oder der Schützenmeister widersetzen, den Interessen und dem Ansehen des Vereins entgegenarbeiten und zu begründeten Klagen Anlass geben, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich begrenzt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Schiesspflichtige können gegen eine solche Verfügung innert Monatsfrist bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen. Der Ausschluss ist im Schiessbüchlein einzutragen. Der Fehlbare hat, solange der Ausschluss dauert, den besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.
- § 8 Mit dem Austritt oder einem rechtsgültig gewordenen Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und auf jede Auszahlung des Vereins.

III. Organe

- § 9 Die Organe des Schützenvereins Zollikon sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Schiesskommission
 - d) Die Revisoren
- a) Die Generalversammlung
- § 10 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine solche verlangen. Massgebend für die Berechnung des Bruchteiles ist der an der vorausgegangenen Generalversammlung bekanntgegebene Mitgliederbestand.
- § 11 In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
1. Appell
 2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. Abnahme des Jahresberichtes
 4. Abnahme der Jahresrechnung
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages
 6. Festsetzung des Voranschlages
 7. Wahl des Vorstandes und des Obmanns
 8. Wahl der Revisoren
 9. Ernennungen
 10. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Beteiligung an Wettkämpfen
 11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

12. Statutenänderungen

13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Aufstellung der Traktandenliste ist Sache des Vorstandes.

- § 12 Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31. Januar schriftlich eingereicht werden.
- § 13 Die Generalversammlung entscheidet, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll. Die Vorstandswahlen müssen stets geheim vorgenommen werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer es verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehalten §§ 33 und 34 der Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden durch Inserat oder Zirkular bekanntgegeben wurde.

b) Der Vorstand

- § 14 Der Vorstand zählt 11 Mitglieder. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann wird durch die Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst nach folgender Zusammensetzung: Vize-Obmann, Protokoll-Aktuar, Korrespondenz-Aktuar, Schiess-Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister für das freiwillige Schiessen 300 m, 1. Schützenmeister für das Bedingungsschiessen, 1. Schützenmeister für 50 m, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter. Der Vorstand hat Selbstergänzungsrecht, wenn während der Amtsdauer Lücken entstehen. Jedes schiesspflichtige Mitglied ist verpflichtet, sich einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.
- § 15 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt in eigener Kompetenz folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Vorstandsprotokolle
2. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

4. Vermögensverwaltung mit Berichterstattung und Rechnungsstellung an die Generalversammlung
5. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlungen und Festsetzung der Delegierten-Entschädigung
6. Wahl des Obmanns der Schiesskommission
7. Wahl der Redaktionkommission des Vereinsblattes
8. Bestimmung der Schiesstage
9. Bestimmung der Schützenmeister
10. Festsetzung des Planes für das Endschiessen
11. Aufnahme neuer Mitglieder
12. Antragstellung betr. Ausschluss z. H. der Generalversammlung
13. Antrag betr. Ernennungen
14. Erledigung aller Geschäfte, für die nicht die Generalversammlung (§ 11) zuständig ist.

Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder

- § 16 Der **Obmann** leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er hat die oberste Aufsicht über die Vereinsgeschäfte. Er führt mit dem für diesen Wirkungskreis bestimmten Funktionär, die rechtsverbindliche Unterschrift. – Auf die Generalversammlung verfertigt er einen schriftlichen Jahresbericht.

Der **Vize-Obmann** vertritt den Obmann im Falle der Verhinderung; er besorgt das Archiv und überwacht das Inventar.

Der **Korrespondenz-Aktuar** erledigt den ihm vom Obmann zugewiesenen schriftlichen Verkehr. Er erlässt die Einladungen und Zirkulare.

Der **Protokoll-Aktuar** führt die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der **Schiess-Aktuar** führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er erstellt die Schiesskomptabilität unter pünktlicher Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und besorgt die Ausgabe der Standblätter an den Bedingungsschiessen.

Der **Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen und ist verantwortlich für die richtige Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er hat jährlich dem Vorstand z. H. der Revisoren und der Generalversammlung eine genaue Rechnung zu erstellen.

Die **Schützenmeister** treffen die in ihr Ressort fallenden notwendigen Vorbereitungen für das Schiessen; sie leiten und beaufsichtigen die Schiessübungen und betreuen die Schiessausbildung. Sie sind verpflichtet, vor und nach der Schiessübung eine genaue Waffeninspektion zu machen, wozu sich jedes Mitglied unaufgefordert und auf eigene Verantwortung zu melden hat. – Sie haben die vom Bunde angeordneten Schützenmeisterkurse zu besuchen.

Der **1. Schützenmeister für das freiwillige Schiessen** organisiert die Wettkampfsektion 300 m und die Gruppen; er besorgt die Anmeldungen und führt zusammen mit dem Korrespondenz-Aktuar die notwendigen Korrespondenzen.

Der **1. Schützenmeister für das Bedingungsschiessen 300 m** ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Durchführung der Bundesübungen, während der **1. Schützenmeister für 50 m** für alle Übungen der Pistolensektion verantwortlich ist. Dem **Jungschützenleiter** obliegt die alljährliche Durchführung eines Jungschützenkurses. Er sucht sich unter den Vereinsmitgliedern die notwendigen Hilfsleiter und Schiessinstruktoren aus. Dem **Munitionsverwalter** obliegt die sachgemässe Aufbewahrung der vom Bund bezogenen Munition. Er ist dafür verantwortlich, dass an jeder Übung genügend Munition zur Verfügung steht. Falls eine Nachbestellung notwendig ist, orientiert er rechtzeitig den Obmann. Ferner ist er für den termingerechten Rückschub des leeren Verpackungsmaterials verantwortlich.

c) Die Schiesskommission

- § 17 Der Schiesskommission gehören sämtliche Schützenmeister an. Auf je 100 aktive Gewehr-, Karabiner- oder Sturmgewehr-Schützen und auf je 50 aktive Pistolenschützen oder Bruchteile davon muss mindestens ein ausgebildeter Schützenmeister vorhanden sein. Alle schiess technischen Fragen werden in der Regel der Schiesskommission zur Vorbereitung übertragen. Diese stellt alsdann ihre Anträge an den Vorstand. Durch Vorstandsbeschluss können ihr auch Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Den Vorsitz führt der durch den Vorstand gewählte Obmann. Aus dem Kreis der Mitglieder wird ein Protokollführer ernannt.

d) Die Revisoren

- § 18 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit, zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand. Sie stellen über den Befund einen schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Zwecks gründlicher Prüfung ist ihnen die Rechnung mindestens acht Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Vermögenskontrolle vorzunehmen.

IV. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

- § 19 Für die Erfüllung der Schiesspflicht (Bedingungsschiessen) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.
- § 20 Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden.
- § 21 Wer sich der Waffeninspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.
- § 22 Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäss den bestehenden Vorschriften.
- § 23 Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen in Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

V. Finanzielles

- § 24 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- § 25 Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Er wird beim Lösen des Standblattes für die Bedingungsübung einkassiert. Nach dem 31. August noch nicht bezahlte Beiträge werden per Nachnahme erhoben.

Bei vorübergehender Befreiung von der Schiesspflicht oder bei Auslandsurlaub kann der Vorstand das betreffende Mitglied **auf Gesuch hin** von der Beitragspflicht befreien, jedoch nur, sofern im betreffenden Jahr keine Schiessübung besucht wurde. Ein entsprechendes Gesuch muss vor Ende August eingereicht werden.

- § 26 Sämtliche Vereinsveranstaltungen sind bussenfrei. Für das Jahresprogramm mit Prämienanspruch gelten besondere Bestimmungen, die den Mitgliedern in einer Schiessordnung zugestellt werden. – Die Prämienfelder vom Jahresprogramm werden an der Generalversammlung des folgenden Jahres ausbezahlt. An der Generalversammlung nicht bezogene Vergütungen fallen in die Vereinskasse.
- § 27 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen ist der Vorstand zuständig.
- § 28 Die Mitglieder des Vorstandes und der Schiesskommission sowie Jungschützenkursleiter und Hilfsleiter sind beitragsfrei. Jünglinge, die das militärdienstpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, aber die Bewilligung zum Schiessen der Bundesübungen im Jungschützenkurs erworben haben, sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
- § 29 Der Vorstand und die Schiesskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe jeweils durch die Generalversammlung bestimmt wird. Die Entschädigung an die Funktionäre wird nach Massgabe ihrer geleisteten Dienste vom Vorstand festgesetzt.
- § 30 Für einmalige, im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand ein freier Kredit von Fr. 500.— zur Verfügung.
- § 31 Die Gelder sind auf Sparheften der Zürcher Kantonalbank oder einer anderen, dem Bankengesetz unterstellten Bank, zinstragend anzulegen. Übersteigen sie den notwendigen kurzfristig greifbaren Betrag, so hat die Anlage in mündelsicheren Wertschriften zu erfolgen. Für den Rückzug solcher Werttitel ist die Unterschrift des Kassiers und des Obmanns oder Vize-Obmanns erforderlich.

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zollikon oder durch Zirkular bekanntgegeben. Sofern der Schützenverein ein eigenes Vereinsorgan herausgibt, sind Publikationen in anderen Organen oder durch Zirkular auf ein Minimum zu beschränken.
- § 33 Die Revision der Statuten oder einzelner Paragraphen (ausgenommen §§ 1 und 35) kann nur an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden. Diesbezügliche Anträge aus dem Schosse der Mitglieder sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember eines Vereinsjahres einzureichen. Zur Änderung ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- § 34 Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie hat zu erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist.
- § 35 Bei der Auflösung oder einer Separation gelten bezüglich Schützenfonds und Vereinstrophäen folgende Bestimmungen:

A. Auflösung

1. Der Schützenfonds fällt nicht in die Liquidationsmasse, sondern er geht wieder in die Verwaltung der Gemeinde Zollikon zurück, die dessen Nutzniessung derjenigen Schiessorganisation zuwenden wird, die am ehesten die Bestrebungen des Schiessvereins Zollikon gemäss seinen Statuten vom 2. November 1928 weiterführt.
2. Trophäen und Fahnen aus der Zeit vor der Fusion der in § 1 genannten Vereine gehen an ihre Stammvereine zurück, sofern diese unter dem ehemaligen Namen und Zweckbestimmungen neu gegründet werden.

Von den seit der Fusion erworbenen Trophäen werden der Schützengesellschaft die Naturalgaben der eidgenössischen Feste, den beiden anderen Vereinen alle übrigen Preise zu gleichen Teilen zugewiesen, unter der Voraussetzung, dass die Gründungsbedingungen in Al. 1 erfüllt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt werden genannte Wertsachen der Obhut des Gemeinderates von Zollikon übergeben, dem ein genaues Inventarverzeichnis vom Schützenverein Zollikon abzugeben ist.

B. Separation

3. In diesem Falle besteht nur das Anrecht auf Trophäen aus der Zeit vor der Fusion und unter Beachtung der in Punkt 2, Al. 1 erwähnten Reorganisationsbestimmungen.

§ 36 Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Statuten.

§ 37 Diese Statuten sind in der heutigen **ausserordentlichen** Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 7. März 1936 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Zollikon, den 18. September 1962

Schützenverein Zollikon
Der Obmann: Hans Diethelm
Der Schiess-Aktuar: Ernst Minder

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 9. Oktober 1962

Militärdirektion Zürich
Der Sekretär:
Erni